



BDK-LV Schleswig-Holstein | Polizeizentrum Eichhof Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Per Mail

Innen- und Rechtsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/7183

**Ihr/e Zeichen/Nachricht vom**

23.11.2016

**Ihr/e Ansprechpartner/in**

Dirk Czarnetzki

**Funktion**

stellvertr. Landesvorsitzender

**E-Mail**

dirk.czarnetzki@bdk.de

**Telefon**

+49 (0) 461 484 - 2000

**Telefax**

+49 (0) xx xx.x xx xx - xxx

Kiel, 06.01.2017

nz/me

**Große Anfrage der FDP - Drucksache 18/4360 - Gerichte und  
Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein**

Stellungnahme des BDK SH zur Antwort der Landesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesvorstand des Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK), Landesverband Schleswig-Holstein, bedankt sich ausdrücklich für die Gelegenheit, zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage zur Situation der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein Stellung nehmen zu dürfen.

Dabei verkennen wir nicht die Situation, dass die Beamtinnen und Beamten der Polizei der Justiz zuarbeiten und insofern nur wenig Einfluss auf den weiteren justiziellen Verarbeitungsprozess haben. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass an der einen oder anderen Stelle auch Eindrücke gewonnen werden können, die von außen betrachtet eine etwas andere Perspektive zulassen, als die Innenansicht sie zu bieten in der Lage ist.

Wir beschränken uns bei unseren Ausführungen jedoch auf den Bereich der Strafjustiz, weil wir von anderen Bereichen der Justiz (wenn überhaupt) lediglich am Rande berührt sind.



Zum Bericht (Drucksache 18/4360 vom 30.06.2016) im Einzelnen:

Auf **Seite 6, Punkt 10**, führt die Landesregierung aus:

*„Bei keinem der dort in dem Erhebungszeitraum von 2010 bis 2015 bearbeiteten Umfangsverfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität trat wegen langwieriger Ermittlungen bzw. wegen des hohen technischen und personellen Aufwands eine vollständige Verjährung der Taten, mithin des gesamten Verfahrens ein.“*

Daraus lässt sich – im Umkehrschluss - ableiten, dass Teile, leider oft auch wesentlich Teile, des Gesamtkomplexes verjährt sind.

Das deckt sich mit den Erfahrungen von Dienststellen, die mit der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität befasst sind. Umfangsverfahren, die über Jahre und mit großem Aufwand oftmals von mehreren Ermittlungsbeamtinnen und -beamten geführt wurden, stellen sich als so komplex und vielschichtig dar, dass sie mit den Mitteln der Strafprozessordnung, bei der es sich um mehrfach angepasstes aber im Grundsatz doch vorkonstitutionelles Recht handelt, nicht abzarbeiten sind. Das allen Schleswig-Holsteinern unrühmlich bekannt gewordene sogenannte „SMS-Chat-Verfahren“, das kürzlich nach unzähligen, zähen Verhandlungstagen beendet werden musste, ist nur ein prominenter Beleg für diesen Missstand.

Der Regelfall in Wirtschaftssachen ist, dass die Verteidiger schon im Vorfeld einer Anklage deutlich machen, einen „unführbaren“ Prozess gestalten zu wollen, was die Neigung zu einer Absprache im Strafprozess, einem sog. Deal, deutlich steigen lässt. So werden weite Teile der Vorwürfe eingestellt. Es bleiben banale Vorwürfe stehen, für die die Beschuldigten bzw. Angeklagten nach knappen Geständnissen zu kaum spürbaren Strafen verurteilt werden, nicht ohne noch einen deutlichen „Rabatt“ für die gleichwohl überlange Verfahrensdauer zu erlangen. Freiheitsstrafen ohne Bewährung kommen faktisch nicht vor.

Der Umstand gilt aber für nahezu alle Umfangsverfahren, also auch für Verfahren der Organisierten Kriminalität (Rockerkriminalität!) und für Serien- und Bandendelikte. Bei einem sehr deutlichen Rückgang der Strafverfahren insgesamt in den letzten Jahren ist die Belastung für die Landgerichte (vgl. **Anlagen S. 5** der Drucksache 18/4360) für erstinstanzliche Strafsachen nahezu gleich auf hohem Niveau geblieben. Da die Anforderungen an die Beweisführung aber stetig steigen, können



diese Verfahren nur dadurch zu einem Abschluss gebracht werden, dass in nennenswerter Zahl Absprachen getroffen werden.

Es werden auch Fälle berichtet, die bei Amtsgerichten angeklagt werden, obwohl der Vorwurf eine Anklage beim Landgericht sehr wohl rechtfertigen würde. Dort bestehe jedoch keine Aussicht auf eine Terminanberaumung!

In den **Anlagen** wird auf **Seite 19** deutlich, dass die Belastungen der Staatsanwaltschaften insgesamt über die Jahre seit 2010 nahezu gleich geblieben sind. Augenfällig ist jedoch ein deutlicher Anstieg der Bekanntsachen. Letztere sind es, die arbeitsaufwändig sind, wohingegen Unbekanntsachen mit eher geringem Aufwand eingestellt werden können. Bei eher gleichbleibendem Personalansatz bedeutet das naturgemäß, dass weniger Zeit bleibt, sich dem einzelnen Verfahren zu widmen.

Der kontinuierliche Rückgang der Anklagen von fast 18.000 pro Jahr auf nunmehr gut 13.000 zeigt eine deutliche und beunruhigende Tendenz auf. Wenn von 160.000 Verfahren mit bekannten, also überwiegend von der Polizei ermittelten Tätern, nur 13.000 für eine Anklage in Frage kommen, erscheint das aus Sicht des BDK zumindest bemerkenswert. Ein Blick in andere Bundesländer erscheint hier ebenfalls lohnenswert.

Natürlich sind nicht alle Fälle, die polizeilich geklärt sind, geeignet, eine Streitig geführte Hauptverhandlung durchzustehen. Dennoch erscheint der Anteil mit weniger als 10 % sehr niedrig. So wundert es auch nicht, **dass die Zahl der Verurteilten insgesamt von 22.000 im Jahr 2002 auf knapp 16.000 im Jahr 2015 gesunken ist** (Quelle: Statistikamt Nord, Statistischer Bericht BVI 1 – j 15 SH) Die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen (Quelle: PKS Schleswig-Holstein) ist im Vergleichszeitraum hingegen nahezu gleich geblieben. Bei Jugendlichen ist der Rückgang noch deutlicher. So wurden 2010 von etwa 9.000 ermittelten jugendlichen Tatverdächtigen im gleichen Jahr noch über 1.600 verurteilt. 2015 waren es von etwa 8.000 lediglich gut 600. Auch der BDK will keineswegs erstkriminelle Jugendliche durch ein frühzeitiges Urteil stigmatisieren. Es sind aber nicht wenige Fälle bekannt, in denen junge Menschen es geschafft haben, zig Mal bei der Polizei auffällig zu werden und verfestigte kriminelle Karrieren eingeschlagen haben, ohne dass es ein einziges Mal zu einer spürbaren staatlichen Sanktion kam. Das dürfte auch mit dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts nicht in Einklang zu bringen sein.



**Laut SHZ v. 23.11.16 liegt Schleswig-Holstein im Jahr 2014 mit einer Verurteiltenquote von 478 auf 100.000 Jugendliche im Bundesgebiet auf dem letzten Platz.** Der „Spitzenreiter“ liegt bei 1.300, der Bundesdurchschnitt beträgt 885.

Der BDK geht davon aus, dass die immer höheren Anforderungen an den Strafprozess dazu führen, dass immer weniger Verfahren geführt werden können, weil bislang keine Bereitschaft der Landesregierung zu erkennen war, den Personalansatz bei den beteiligten Behörden zu erhöhen. Alle Rechtsänderungen in den letzten Jahren haben dazu geführt, dass die Verfahren aufwändiger geworden sind. Das gilt für die Polizei ebenso wie für die Justiz. Sehr viele Änderungen sind darüber hinaus ergangen, um die Beschuldigtenrechte im Strafverfahren zu stärken. Das hat aber wiederum dazu geführt, dass Umfangverfahren mit vielen Beschuldigten, die jeweils drei Verteidiger beauftragen dürfen, welche vom Beweisantragsrecht erschöpfend Gebrauch machen und nur darauf warten, dass ein überlasteter Vorsitzender nach zig oder gar hunderten Verhandlungstagen irgendwann einen „Fehler“ macht, nahezu unführbar geworden sind.

In allen Verfahren zeigt sich jedoch, dass der Personalbeweis an Bedeutung verliert. Beschuldigte machen von ihrem Aussageverweigerungsrecht flächendeckend Gebrauch. Angesichts der Straferwartung erscheint es ihnen auch nicht lohnenswert, durch ein Geständnis Strafminderung zu erlangen. Dieses wird frühestens in der Hauptverhandlung bei absolut wasserdichter Beweislage zu erwarten sein. Zeugen (insbesondere in Verfahren der Organisierten Kriminalität) sind eingeschüchtert und verweisen nicht selten auf „Erinnerungslücken“.

So muss die Beweisführung neben dem Sachbeweis mehr und mehr durch verdeckte Maßnahmen geführt werden. All diese Maßnahmen stehen unter Richtervorbehalt, was bedeutet, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte mit sehr großen Zeiteinsparungen schon in die Ermittlungsführung eingebunden sind. Diese Zeiteinsparungen fehlen dann natürlich für den weiteren justiziellen Verarbeitungsprozess.

### **Ergänzende Anmerkungen**

Nimmt man in den Blick, dass sich Schleswig-Holstein insgesamt damit rühmt, die niedrigste Haftquote im Bundesgebiet zu haben, so entsteht der Eindruck:

**Nirgendwo in Deutschland kann man so ungestraft auch schwere Straftaten begehen, wie in Schleswig-Holstein.**



Nun mag man der Auffassung sein, Strafen nutzen nichts und sind im besten Falle nur „nicht schädlich“ für die weitere Entwicklung eines Straftäters. Diese Auffassung ist auch in der Kriminologie weit verbreitet. Es gibt jedoch keinen Staat auf der Welt, der nicht straft; bessere Lösungen wurden an keinem Ort gefunden.

Innovative Konzepte müssten aber darauf abzielen, dass nicht nur der überführte Bankräuber oder „Schwarzarbeiter“ einer Strafe zugeführt würde, sondern auch derjenige, der in betrügerischer Absicht Geldinstitute beeinflusst oder Finanzierungssysteme entwickelt, mit denen eine Vielzahl von Betroffenen geschädigt und erhebliche Nachteile für größere Bereiche bewirkt werden.

Hinzu kommt: Die Bevölkerung hat staatshistorisch gesehen ihr Recht, ihr Hab und Gut und ihre persönliche Integrität notfalls mit Gewalt zu verteidigen, an den Staat abgegeben. Dem staatlichen Gewaltmonopol wohnt jedoch auch das Versprechen inne, die Rechte der Bürgerinnen und Bürger effektiv zu wahren und sie vor Verbrechen zu schützen. Wenn in der Bevölkerung der Eindruck entstünde, der Staat sei nicht willens oder in der Lage, seinen Teil der gesellschaftlichen Vereinbarung einzuhalten, kann das zu gesellschaftlichen Verwerfungen führen. Durch die Teilhabe der Menschen am Willensbildungsprozess zum Beispiel über die sozialen Medien wird deutlich, dass weite Teile der Bevölkerung eine deutliche Erwartungshaltung an den Staat artikulieren und dass eine übertrieben liberale Haltung gegenüber Straftätern als eine Missachtung der Opfer angesehen wird.

### Fazit

Der BDK Schleswig-Holstein, kann den positiven Grundtenor, der aus der Beantwortung der Großen Anfrage durchscheint und die Aussagen der Landesregierung dazu in der Plenarsitzung am 13.10.2016 nicht in allen Punkten teilen. Im Gegenteil: **Wir sehen einen sehr deutlichen Handlungsbedarf, die Justiz personell zu verstärken, um den Herausforderungen an eine moderne Strafrechtspflege gerecht werden zu können.**

Der Landesvorstand